



Reglement für die Geschäftsprüfungskommission des Kreises Oberengadin

Art. 1

Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Geschäftsprüfungskommission (GPK) richtet sich nach Art. 29 der Kreisverfassung. Die GPK besteht aus drei Kreisratsmitgliedern, die weder ein Gemeindepräsidium inne haben noch in einem Anstellungsverhältnis zu einer Gemeinde, zum Kreis oder dessen Institutionen stehen. Die GPK konstituiert sich selbst.

Art. 2

Einberufung und Beschlussfassung

Die Sitzungen der GPK werden vom Präsidium einberufen und finden nach Bedarf statt. Die GPK ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Die Einberufung einer Sitzung kann von jedem Mitglied der GPK verlangt werden.

Art. 3

Protokoll

Über die Sitzungen der GPK wird von einem Mitglied der GPK ein Protokoll erstellt. Die Protokolle werden im Kreisamt und nur für die GPK zugänglich hinterlegt.

Die GPK kann ihre Sekretariatsarbeiten durch das Kreisamt besorgen lassen.

Art. 4

Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der GPK richten sich nach Art. 30 Kreisverfassung:

Die GPK prüft alljährlich die Geschäftsführung der gesamten Kreisverwaltung, einschliesslich der Institutionen des Kreises. Vorbehalten bleibt die Tätigkeit von weiteren, gesetzlich vorgesehenen Geschäftsprüfungskommissionen.

Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Geschäftsführung des Kreisvorstandes, der ständigen Kommissionen, der Arbeitsgruppen sowie der Verwaltung zu erstrecken. Die GPK hat die Geschäftsführung auf Übereinstimmung mit der Verfassung, dem Gesetz, den Verordnungen und den Kreisbeschlüssen zu überprüfen. Sie erstattet jährlich Bericht und stellt Antrag zuhanden des Kreisrates. Die Mitglieder der GPK wohnen der beschlussfassenden Kreisratssitzung persönlich bei und erteilen mündlich Auskunft.

Die GPK ist jederzeit befugt, Einsicht in sämtliche Unterlagen des Kreises zu nehmen. Sie kann Zutritt zu allen vom Kreis genutzten Räumlichkeiten verlangen und jede Person sachdienlich befragen, welche beim Kreis angestellt, Mitglied eines Kreisorgans oder Mitarbeitende bzw. Mitarbeitender in einer Institution des Kreises ist.

Die vom Kreisrat gewählten Revisionsstellen prüfen die Rechnungslegungen der gesamten Kreisverwaltung. Ihre Berichte sind von der GPK zuhanden des Kreisrates vorzuprüfen.

Die GPK informiert den Kreisvorstand und die von ihr kontrollierten Instanzen über ihre Feststellungen. Die GPK überwacht zudem, ob ihren in früheren Tätigkeitsberichten gemachten Bemerkungen Rechnung getragen wurde.

Die GPK erwartet vom Kreisvorstand über dringliche Entwicklungen spontanen Bericht. Bei Unregelmässigkeiten erfolgt ein Zwischenbericht zuhanden des Kreisrates.

Art. 5

Externe Revisionsstellen

Die Prüfung des Rechnungswesens obliegt gemäss Art. 30 Abs. 4 Kreisverfassung den vom Kreisrat gewählten externen Revisionsstellen.

Art. 6

Beizug Dritter

Die GPK kann Kreisvorstandsmitglieder sowie die einzelnen Abteilungsvorsteherinnen und -vorsteher zur Erteilung von Auskünften zu ihren Sitzungen einladen.

Die GPK kann von den einzelnen Abteilungen ergänzende schriftliche Berichte und Stellungnahmen verlangen.

Aus den wahrheitsgetreuen Äusserungen dürfen den Angestellten keine Nachteile erwachsen.

Die GPK ist befugt, für die Vornahmen besonderer Prüfungen Sachverständige beizuziehen.

Art. 7

Schlussbericht

Die GPK fasst mindestens einmal jährlich, in der Regel im Zusammenhang mit den Rechnungsabnahmen, einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung zu Handen des Kreisrates.

Art. 8

Geheimhaltung und Ausstand

Die Mitglieder der GPK unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

Die Ausstandsregeln richten sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch den Kreisrat am 25. August 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig werden damit alle früheren Beschlüsse und Reglemente für die GPK aufgehoben.

Genehmigt durch den Kreisrat in der Sitzung vom 25. August 2011

Der Kreispräsident:




Franco Tramèr

Der Kreisvizepräsident:



Gian Duri Ratti

Das dritte Vorstandsmitglied:



Monzi Schmidt